

---

# Statuten der Schüler:innenorganisation Gymnasium Biel-Seeland

Die Schüler:innenorganisation, die Schulkommission und die Schulleitung des Gymnasiums Biel-Seeland erkennen nach *Art 9 Abschnitt g des Schulreglements* folgende Statuten an:

## 1. Allgemeines

### 1.1. Name und Zweck

Name	<b>Art. 1</b> Die Schüler:innenorganisation (SO GBSL) vertritt nach <i>Art. 29 des Schulreglements</i> die Schüler:innenschaft des GBSL
Zweck	<b>Art. 2</b> Die Aufgaben der SO sind im Einzelnen: <ol style="list-style-type: none"><li>sie vertritt die Interessen und Bedürfnisse der Schüler:innen-schaft gegenüber der Schulleitung und der Lehrer:innen-schaft (<i>Art. 29 Abs. 3 des Schulreglements</i>),</li><li>sie setzt sich für eine gute und produktive Kommunikation zwischen der Schüler:innenschaft und allen anderen Orga-nen des Gymnasiums Biel-Seeland (im Folgenden GBSL genannt) ein,</li><li>sie vertritt die Schüler:innenschaft nach <i>Art. 19 des Schulre-glements</i> im Konvent und gehört somit zu den beratenden Organen.</li></ol>

## 2. Organe

Organe	<b>Art. 3</b>
	<sup>1</sup> Die SO besteht aus den folgenden Organen: <ol style="list-style-type: none"><li>die Schüler:innenschaft,</li><li>die Delegation,</li><li>der Vorstand.</li></ol>
	<sup>2</sup> Es muss auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in je-dem Organ geachtet werden

### 2.1. Die Schüler:innenschaft

Allgemeines	<b>Art 4.</b>
	<sup>1</sup> Alle Schüler:innen des GBSL, der Wirtschaftsmittelschule Biel (im Fol-genden WMS genannt) und der Fachmittelschule Biel (im Folgenden FMS genannt) gelten als Mitglieder:innen der Schüler:innenschaft und damit auch der SO.
	<sup>2</sup> Sie haben das Recht, Anträge der Sitzung der Delegation vorzulegen und bei den Schüler:innenvollversammlungen angehört zu werden.

<sup>3</sup>Die gesamte Schüler:innenschaft hat das Recht, sich einmal im Jahr, nach Absprache mit der Schulleitung, zu versammeln und wird dabei nach Art. 29 Abs. 2 des *Schulreglements* für bis zu vier Lektionen vom Unterricht befreit. Die Schüler:innenvollversammlung erscheint im Semesterplan und ist obligatorisch.

## 2.2. Delegation

Wahlen

### Art. 5

<sup>1</sup>Jede Klasse wählt oder bestätigt innert den ersten zwei Wochen des Schuljahres unter Aufsicht und Konzil der Klassenlehrperson ihre zwei Delegierten.

<sup>2</sup>Mit der Annahme der Wahl gelten die betreffenden Schüler:innen ein Jahr als Vertreter:innen ihrer Klasse in der DV.

<sup>3</sup>Alle Schüler:innen sind wählbar.

Aufgaben

### Art. 6

<sup>1</sup>Die Delegierten vertreten ihre Klasse bei den vierteljährlich stattfindenden ordentlichen Delegiertenversammlungen. Die Teilnahme ist obligatorisch und gilt nach Art. 29 Abs. 2 des *Schulreglements* als Dispens.

<sup>2</sup>Ort und Zeit sind vor den Sommerferien für das darauffolgende Schuljahr in den Terminplan einzutragen, damit alle Delegierten kommen und Lehrpersonen Prüfungen zu dieser Zeit vermeiden können.

<sup>3</sup>Sie orientieren die Klasse vor der Delegiertenversammlung über die Traktanden und führen falls nötig Abstimmungen durch. Für Orientierung und Abstimmung darf in Absprache mit der Schulleitung und den betroffenen Lehrer:innen Unterrichtszeit verwendet werden.

<sup>4</sup>Die Delegierten sorgen dafür, dass von den Delegiertenversammlungen unabhängige Anliegen an den Vorstand weitergeleitet werden.

<sup>5</sup>Die Delegierten wählen die Vertretenden der Schüler:innenschaft mit Stimmrecht im Konvent (Art. 19, Absatz 2 des *Schulreglements*) und mit beratender Stimme in der Schulkommission (Art. 8, Absatz 2, Ziffer d des *Schulreglements*). Die Gewählten werden dem Ratsbüro mindestens eine Woche vor dem Konvent resp. einer Sitzung bekannt geben.

<sup>6</sup>Aufgaben sind:

- a) die Festsetzung der Geschäftsordnung,
- b) die Abnahme des Jahresberichts,
- c) die Abnahme des Finanzenberichts,
- d) die Änderung der Statuten,
- e) die Wahl des Vorstands,
- f) Beschlussfassungen über alle grundsätzlichen Projekte,
- g) Beschlussfassungen über eingegangene Wünsche/Anträge.

Ausschluss  
(Spezialfall des  
Austritts)

**Art. 7**

<sup>1</sup>Jede:r Delegierte:r kann durch den Vorstand und einer Zweidrittelmehrheit der DV aus triftigen Gründen nach einmaliger Mahnung aus der DV ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Jedes Vorstandsmitglied kann durch den Vorstand und einer Zweidrittelmehrheit der DV aus triftigen Gründen nach einmaliger Mahnung aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

Prozedere

**Art. 8**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung der SO besteht aus dem Präsidium, dem Vorstand und den Delegierten.

<sup>2</sup>Die Delegierten können die Anträge aus ihren Klassen bis zu einer Woche vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand anbringen.

<sup>3</sup>Der Vorstand darf in begründeten Ausnahmefällen darüber entscheiden, ob auch über zu spät eingereichte Anträge abgestimmt werden soll.

<sup>4</sup>Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Annahme eines Ordnungsantrages durch die Delegiertenversammlung können sie jedoch geheim durchgeführt werden.

<sup>5</sup>Wird nichts anders bestimmt, so gilt ein Antrag als angenommen, wenn eine relative Mehrheit aller Anwesenden der Delegiertenversammlung dafür stimmt.

<sup>6</sup>Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder:innen der SO bindend.

<sup>7</sup>Anträge über die Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

<sup>8</sup>Mit Zustimmung des Vorstandes darf über Eilanträge auch auf dem Korrespondenzweg entschieden werden.

<sup>9</sup>Zusätzlich zur DV können die Delegierten auch digital über Vorschläge des Vorstandes abstimmen.

<sup>10</sup>Die DV ist mit mindestens 20 anwesenden Delegierten, die nicht dem Vorstand angehören, beschlussfähig.

<sup>11</sup>Die DV entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder:innen.

<sup>12</sup>Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

<sup>13</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Stichtentscheid.

Protokoll

**Art. 9** Ein Mitglied des Vorstandes führt das Protokoll, welches innert 14 Tagen der gesamten Delegation und der Schulleitung elektronisch zugestellt wird.

## 2.3. Vorstand

Zusammensetzung **Art. 10** Der Vorstand besteht aus je einem oder einer Vertreter:in pro gymnasialem Jahrgang, zwei Vertreter:innen der FMS, einem oder einer Vertreter:in der WMS, dem Präsidium und seinem Vizepräsidium.

Wahl **Art. 11** Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung in einer offenen Abstimmung für eine Amtszeit von einem Semester gewählt.

Rechte und Pflichten **Art. 12**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) der Planung und Durchführung von Projekten,
- c) der Erlass von Richtlinien,
- d) die Einberufung der DV,
- e) die Festsetzung der Traktandenliste.

<sup>2</sup>Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen umzusetzen.

<sup>3</sup>Er kann eigene Massnahmen für die Durchführung beschliessen und Arbeitsgruppen gründen.

<sup>4</sup>Er berät das Präsidium bei der Erarbeitung der Traktandenliste für die Delegiertenversammlung, welche mindestens 8 Tage vor Durchführung der Schulleitung und den Delegierten vorgelegt wird.

<sup>5</sup>Er beruft die Delegiertenversammlungen ein.

<sup>6</sup>Wird nichts anderes bestimmt, sei es im Vorstand selbst oder in der Delegiertenversammlung, so vertritt der Vorstand die SO vor der Schulleitung und anderen Organen des GBSL.

### 2.3.1. Präsidium

Zusammensetzung **Art. 13**

<sup>1</sup>Das Präsidium, für das nächste Schuljahr, wird an der letzten Vorstandssitzung vor den Sommerferien aus den Reihen der bisherigen Vorstandsmitgliedern und durch die bisherigen Vorstandsmitgliedern gewählt.

<sup>2</sup>Das Präsidium wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

<sup>3</sup>Das Präsidium wählt für eine Amtszeit von einem Jahr ein Vizepräsidium.

<sup>4</sup>Das Präsidium besteht nur aus einer Person.

Präsidium **Art. 14**

<sup>1</sup>Das Präsidium leitet die Vollversammlungen der Schüler:innenschaft, Delegiertenversammlungen und die Vorstandssitzungen und ist die

erste Ansprechperson für die Organe des GBSL in allen Anliegen an die Schüler:innenschaft.

<sup>2</sup>Das Präsidium beruft die Vorstandssitzungen ein und versendet die Traktanden mindestens 3 Tage im voraus.

<sup>3</sup>Das Präsidium hat den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Die Vertretung der SO nach aussen erfolgt durch das Präsidium. Im Verhinderungsfalle erfolgt sie durch das Vizepräsidium.

<sup>5</sup>Das Präsidium ist befugt, im Sinne der SO kurzfristig auf Vorkommnisse zu reagieren.

<sup>6</sup>Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der SO gegenüber der Schulleitung,
- b) die Organisation sowie der Vorsitz der Sitzungen des Vorstandes und der DV,
- c) allgemeine Aufgaben des Sekretariats (Archiv, Verwaltung),
- d) im Falle von Abwesenheiten oder sonstigen Verhinderungen des Präsidiums müssen diese Aufgaben vom Vizepräsidium übernommen werden.

### **2.3.2. Jahrgangsvertreter:innen**

#### **Art.15**

<sup>1</sup>Sollte bei der Wahl Gleichstand zweier oder mehrerer Kandidaten:innen herrschen, entscheidet der zweite Wahlgang.

<sup>2</sup>Scheidet ein Jahrgangsvertreter:in inmitten eins Semesters aus, so setzt der Vorstand einen provisorischen Ersatz ein, welcher bis zur nächsten Delegiertenversammlung dessen Amt ohne Stimmrecht übernimmt.

Sitzungen

#### **Art. 16**

<sup>1</sup>Der Vorstand trifft sich in der Regel alle zwei Monate.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Vorstandssitzungen können vom Präsidium und von einer Mehrheit des Vorstandes einberufen werden.

Protokoll

#### **Art. 17**

<sup>1</sup>Ein Mitglied des Vorstands führt das Protokoll.

<sup>2</sup>Das Protokoll muss innert 14 Tagen dem Vorstand vorgelegt werden. Alle Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten Vorstandssitzung Änderungswünsche im Protokoll anbringen. Die Genehmigung eines Protokolls ist ein ständiges Traktandum in der an die protokolierte Sitzung anschliessenden Sitzung.

<sup>3</sup>Mit der Zustimmung einer Mehrheit des Vorstandes kann auf das Protokoll verzichtet werden. Anstelle eines Protokolls kann eine Aktennotiz erstellt werden.

### **3. Ansprechperson**

Ansprechperson **Art. 18** Die Schüler:innenorganisation hat stets eine Ansprechperson in der Schulleitung, die definiert ist.

### **4. Revision der Statuten**

Revision **Art. 19** Die ganze oder teilweise Revision der Statuten kann vom Vorstand, der Delegiertenversammlung oder von der Schulleitung beantragt werden. Die beschlossenen Änderungen treten mit der Genehmigung durch die Schulkommission in Kraft.

### **5. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten **Art. 20** Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Schulkommission in Kraft.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Die Schulkommission:

---

Präsidium der SO:

---